

# Internationales Baurecht

## Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin  
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für  
Internationales Recht, Slawisch-  
Griechisch-Lateinische Akademie,  
Moskau, Russische Föderation. E-  
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch25

### ***Rechtsdogmatische Grundlagen einer integrativen Antikorruptionsordnung im internationalen Bauvertragsrecht***

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Rechtsdogmatische Grundlagen einer integrativen Antikorruptionsordnung im internationalen Bauvertragsrecht. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch25.

*Das Kapitel untersucht strafrechtliche Instrumente zur Bekämpfung von Korruption in internationalen Bauverträgen mit grenzüberschreitender Struktur. Es verfolgt die dogmatische Entwicklung von Schargorodskij (1947) bis zu Entscheidungen wie World Duty Free, Metal-Tech, Spentex und P&ID und zeigt, dass unrechtmäßige Zahlungen Verträge nichtig machen und Investoren den Schutz entziehen. Die Methodik vereint rechtsvergleichende, historisch-rechtliche und Fallanalyse auf Basis von ICSID-Schiedssprüchen, nationalen Urteilen sowie UN-, OECD- und Europaratsdokumenten.*

*Ergebnis ist ein Modell zur Einbettung strafrechtlicher Normen in FIDIC-Standardverträge, das Clean-Hands-Doktrin, flexible Beweismaßstäbe und Vermögensabschöpfung kombiniert und so Prävention stärkt.*

In zeitgenössischen grenzüberschreitenden Bauprojekten gewinnen Korruptionsprobleme besondere Brisanz. Die Beteiligung staatlicher Stellen, privater Auftragnehmer und internationaler Organisationen an groß angelegten Infrastrukturprogrammen erhöht zugleich das Investitionsvolumen und die Risiken strafbarer Missbräuche. Internationale Bauverträge werden nicht selten von Versuchen der Bestechung oder unzulässiger Einflussnahme auf Vergabeverfahren (Ausschreibungen) begleitet. Derartige Erscheinungen gefährden die Existenz der Verträge selbst: Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit versteht nachgewiesene Korruption zunehmend als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (internationaler ordre public) und als Grund für die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften. Im Fall World Duty Free v. Kenya stellte das Schiedsgericht des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) erstmals ausdrücklich fest, dass ein durch Bestechung erlangter Vertrag „nicht schutzfähig“ ist (unter Berufung auf den Grundsatz *ex turpi causa non oritur actio*). Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung nicht nur nationaler, sondern auch internationaler Rechtsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung bei der Durchführung von Bauverträgen.

Die fortschreitende Globalisierung und der Ausbau grenzüberschreitender Integration im Bausektor erhöhen die Vulnerabilität der Branche gegenüber Korruptionsrisiken. In der russischsprachigen Rechtswissenschaft wird hervorgehoben, dass die öffentlich-rechtliche Anwendung internationaler Antikorruptionsnormen weiterhin fragmentiert ist. Wie Inogamova-Hegai (2019) feststellt, besteht im Völkerstrafrecht ein Kodifikationsdefizit hinsichtlich Korruptionsdelikten, das zu inkonsequenter Verfolgung und heterogener Rechtspraxis führt (Inogamova-Hegai, 2019). Dieses Problem wird in Bauverträgen besonders virulent, in denen Streitfragen mehrere Jurisdiktionen kreuzen. Vor diesem Hintergrund zielt unsere Untersuchung darauf, völkerrechtliche Mechanismen zu identifizieren, die Korruptionsrisiken in Infrastrukturprojekten wirkungsvoll zu senken vermögen.

Aus historischer Perspektive spiegelt die Entwicklung des Völkerstrafrechts die wachsende Aufmerksamkeit für Delikte wider, welche die Welt-sicherheit berühren. Bereits Schagorodskij (1947) betonte, die besondere Aufgabe des Rechtszweigs bestehe in der Koordinierung internationaler Zusammenarbeit bei der Bekämpfung vielfältiger Kriminalitätsformen (Schagorodskij, 1947). Gegen Ende des 20. Jahrhunderts verwiesen Dinstein (1985) und Bassiouni (1997) auf die Notwendigkeit, Normen zur Bekämpfung schwerster Verbrechen zu vereinheitlichen, einschließlich der Heranziehung auch von Staaten zur Verantwortung (Dinstein, 1985; Bassiouni, 1997). Zugleich rückte das Korruptionsphänomen in den Mittelpunkt: Nach Chabriewa (2017) bildeten die anfänglichen Soft-Law-Akten der Vereinten Nationen zur Korruptionsbekämpfung später die Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte (Chabriewa, 2017). Die moderne Forschung bestätigt, dass abgestimmte Ansätze und der Austausch von Vollzugspraxis für die Bekämpfung transnationaler Korruption unerlässlich sind (Ivanov, 2016; Panov, 2018).

Neben der Theorie wächst die Rechtsprechung, die völkerstrafrechtliche Erwägungen auf das internationale Bauwesen projiziert. Im Überblick die maßgeblichen Präzedenzfälle:

- World Duty Free Co. Ltd. v. Republic of Kenya (ICSID, 2006). In diesem Verfahren schloss ein britisches Unternehmen mit Kenia einen Vertrag über Bau und Betrieb von Duty-Free-Geschäften. Erst im Schiedsverfahren wurde offengelegt, dass der Vertrag durch eine Bestechungszahlung von 2 Mio. USD an den Präsidenten zustande gekommen war. Das ICSID-Tribunal stellte fest, dass das Geschäft „durch Bestechung“ zustande kam, und entschied, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rechtsschutz, da ihre Forderungen aus einem gegen den internationalen ordre public verstößenden Vertrag hervorgingen. Der Präzedenzfall verdeutlichte erstmals klar: Nachgewiesene Korruption entzieht dem Investor den Schutz in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.
- Siemens A.G. v. Argentina (ICSID, 2007). Anfang der 1990er Jahre erhielt Siemens von Argentinien einen Großauftrag zum Aufbau eines nationalen Ausweissystems. Später wurde der Vertrag beendet; Siemens gewann das

Schiedsverfahren (ca. 217 Mio. USD). Nachfolgende Ermittlungen in den USA und Deutschland ergaben jedoch, dass Siemens argentinische Amtsträger bestochen hatte. Nach Anerkennung des Bestechungssachverhalts verzichtete Siemens auf die Vollstreckung. Der Fall zeigt: Auch wenn ein Tribunal Korruption nicht im Verfahren geprüft hat, kann die straf- bzw. verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Investors die Neutralisierung eines Schiedsspruchs bewirken. In der Folge setzten Staaten vermehrt die sogenannte Korruptionsverteidigung ein, während Schiedsgerichte Anzeichen von Bestechung strenger bewerteten; der Konzernskandal und die hohen Sanktionen (u. a. nach dem FCPA) gelten als Beispiel für die enormen Kosten von Korruption.

- Metal-Tech Ltd. v. Republic of Uzbekistan (ICSID, 2013). Ein israelisches Unternehmen gründete mit Usbekistan ein Joint Venture zum Bau und Betrieb einer Aufbereitungsanlage. Das Tribunal stellte fest, dass Metal-Tech 4 Mio. USD an „Berater“ mit Nähe zu hochrangigen Amtsträgern zahlte – nominell als Dienstleistungen, tatsächlich aber als verschleierte Bestechung. Das ICSID gelangte zu dem Ergebnis, dass die Investition unter Verstoß gegen das lokale Antikorruptionsrecht erfolgte, und verweigerte Schutz für die „kontaminierte“ Investition. Das Urteil betont die Zugangsvoraussetzung der Legalität im Investitionsrecht: Nachgewiesene Korruption entzieht den Streit dem Schutzbereich. Bemerkenswert ist der flexible Beweisansatz (Analyse von Red Flags und indiziellen Belegen), der zeigt, dass der Beweisstandard angesichts der typischen Intransparenz solcher Delikte modulierbar ist.
- Inceysa Vallisoletana S.L. v. Republic of El Salvador (ICSID, 2006). Die spanische Inceysa gewann eine Ausschreibung, der Vertrag wurde später wegen Betrugs im Vergabeverfahren aufgehoben. Das Tribunal sah das Täuschungsverhalten des Investors als eine Form von Korruption im weiteren Sinne und wandte die Clean-Hands-Doktrin an: Eine rechtswidrig erlangte Investition ist nicht schutzwürdig. Der Fall verfestigte die Regel, dass die Legalitätsvoraussetzung (Compliance) auch mittelbar über allgemeine Vertragsprinzipien wirken kann. Für Bauverträge bedeutet Inceysa: Wer einen Auftrag unredlich erlangt, erhält keinen völkerrechtlichen Schutz.

- EDF (Services) Ltd. v. Romania (ICSID, 2009). In diesem „Spiegel“-Fall warf der Investor dem Staat Bestechungsforderungen zur Vertragsverlängerung vor. Das Tribunal hielt fest, Korruptionsvorwürfe seien äußerst gravierend und erforderten „klare und überzeugende Beweise“ (clear and convincing evidence). Mangels hinreichender Belege (eine Tonaufnahme und nicht tragfähige Zeugenaussagen) wurden die Anträge von EDF abgewiesen. Der Präzedenzfall bestätigt den hohen Beweisstandard in Korruptionsfragen: Das bloße Behaupten von Bestechung genügt nicht. Zugleich zeigt er, dass Vorwürfe auch gegen den Staat erhoben werden können – bei unverändert strengen Anforderungen an die Beweiswürdigung.
- Spentex Netherlands B.V. v. Republic of Uzbekistan (ICSID, 2016). Ein niederländisches Unternehmen privatisierte Textilbetriebe; Usbekistan machte geltend, die Privatisierung sei durch Bestechung (6 Mio. USD an „Berater“) erlangt worden. Zwar wurden keine konkreten Beamten benannt, das Tribunal verknüpfte die Tatsachen: außergewöhnliche Zahlung vor der Zuschlagserteilung, fehlende wirtschaftliche Logik und das Ausbleiben weiterer Zahlungen nach Eigentumsübergang bestätigten das Korruptionsmuster. Der Schutz wurde verneint; die Linie einer strikten Legalität der Investition wurde gefestigt. Besonderheit: Das Tribunal empfahl Usbekistan eine Zahlung von 8 Mio. USD an einen UN-Antikorruptionsfonds, womit die Mitverantwortung beider Seiten anerkannt wurde – ein früher Ansatz restaurativer Gerechtigkeit im Investitionsschiedsrecht.
- MOL Hungarian Oil & Gas Co. v. Croatia (ICSID, 2016). Kroatien warf MOL vor, mittels Bestechung des Premierministers Kontrolle über INA erlangt zu haben. Trotz strafrechtlicher Verurteilung des Amtsträgers in der nationalen Jurisdiktion wies das (nach UNCITRAL/Cour Permanente d'Arbitrage) administrierte Tribunal die Klage ab: fehlender Nachweis einer Beteiligung von MOL. Das Tribunal sah sich durch die nationale Entscheidung nicht gebunden und verlangte eigenständige und eindeutige Belege (Identitäten, Beträge, Zahlungsflüsse, Kommunikation). Der Fall illustriert die Spannung zwischen nationaler Strafjustiz und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Amtsträgers garantiert keinen Erfolg des Staates im Schiedsverfahren, wenn die Verbindung des Investors zur Bestechung nicht zweifelsfrei belegt ist.

- Process & Industrial Developments (P&ID) Ltd. v. Nigeria (kommerzielles Schiedsverfahren in London, 2017–2023). Obwohl außerhalb des ICSID, ist der Fall exemplarisch. P&ID erhielt einen Schiedsspruch über mehr als 6 Mrd. USD wegen Auflösung eines Vertrags zum Bau einer Gasaufbereitungsanlage. Spätere Ermittlungen ergaben, dass der Vertrag Teil eines Korruptionsgeflechts war: Bestechung nigerianischer Beamter und falsche Beweismittel im Schiedsverfahren. 2023 hob der High Court in London die Vollstreckung wegen Betrugs auf und qualifizierte den Fall als „außergewöhnlich“, in dem der internationale ordre public Vorrang vor der Endgültigkeit des Schiedsspruchs habe. Der Präzedenzfall zeigt, dass Korruption post festum aufgedeckt werden kann und nationale Gerichte die Integrität des Schiedsverfahrens wiederherstellen können; zugleich befeuert er Reformdebatten (Validierung von Affidavits, Informationspflichten).
- Lesotho Highlands Water Project (Lesotho, 2002–2004). Beispiel wirksamer nationaler Strafverfolgung in einem Mega-Bauprojekt. Es wurde nachgewiesen, dass ausländische Auftragnehmer (u. a. Acres, Lahmeyer) Bestechungsgelder an den Projektleiter zahlten, um Zuschläge zu erhalten. Die Gerichte Lesothos verhängten Freiheitsstrafen (15 Jahre) gegen den Beamten und erhebliche Geldbußen gegen die Unternehmen. Die Weltbank führte Ausschlüsse (Debarment) durch. Der Fall belegt, dass leistungsfähige nationale Strafjustiz Rechtsstaatlichkeit auch in großen internationalen Infrastrukturvorhaben ex post wiederherstellen kann; er bestätigt zudem den Grundsatz, dass beide Seiten der Bestechung sanktioniert werden.

Die Auswertung dieser Präzedenzfälle und der völkerrechtlichen Erfahrung zeigt, dass eine effektive Korruptionsbekämpfung im internationalen Bauvertragsrecht eine Verknüpfung präventiver Maßnahmen mit konsequenter Sanktionierung erfordert. In Musterverträgen – namentlich den FIDIC-Bedingungen – ist der Block antikorruptionsrechtlicher Verpflichtungen bislang unzureichend ausdifferenziert und für multilaterale Investitionsstrukturen wenig angepasst. Zugleich kommt einem konsolidierten internationalen Ansatz erhebliche Bedeutung zu: Konventionen und Empfehlungen von UN, OECD und Europarat setzen Standards, deren nationale Umsetzung jedoch variiert. Cholikow und Aprosimow (2023) warnen, dass enge Tatbestandsfassungen Grauzonen für Umgehungen belassen (Cholikow/Aprosimow, 2023). Die deutsche

Erfahrung, so Serebrinnikowa (2022), belegt die Wirksamkeit eines integrierten Ansatzes: strenge strafrechtliche Sanktionen, Verhaltenskodizes und Transparenz in der öffentlichen Beschaffung. Ökonomische Faktoren verstärken den Wandel: Investoren meiden Jurisdiktionen mit hohem Korruptionsrisiko; die OECD hebt die Bedeutung von Risikomitversicherung und multilateralen Abkommen hervor, um Investitionstätigkeit zu sichern.

Die systematische Analyse zeigt, dass Korruption in internationalen Bauverträgen einen eigenständigen Versagungsgrund für Rechtsschutz bildet. Wird die Verbindung des Investors zur Bestechung durch Schieds- oder staatliche Gerichte festgestellt, ist der Vertrag nichtig bzw. unwirksam, und die rechtliche Absicherung entfällt (vgl. World Duty Free, Metal-Tech, Inceysa, Spentex u. a.). Zugleich werden Vorwürfe ausgewogen angewandt: Schiedsgerichte verlangen auch vom Staat eine strenge Beweisgrundlage (etwa EDF v. Romania) – reine Behauptungen genügen nicht; gefordert sind „klare und überzeugende Beweise“. Die Standards passen sich der Wirklichkeit an: Liegen Indizien und Red Flags in verdichteter Form vor (z. B. Metal-Tech, Spentex), kann der Vertrag ohne Schutz bleiben. Schließlich unterstreicht P&ID v. Nigeria, dass die nationale Strafjustiz als ultima ratio wirken kann: Ist ein privatrechtlicher Schiedsspruch korruptionsbehaftet, können staatliche Gerichte ihn im Interesse der öffentlichen Ordnung aufheben. Insgesamt konsolidiert die Praxis die Dogmatik der Legalität: Sowohl Investor als auch Staat müssen „reine Hände“ haben; andernfalls ist Investitionsschutz bei beiderseitiger Korruption ausgeschlossen.

Aus alledem folgt, dass sich die völkerstrafrechtliche Rechtspflege eng in das Regelungssystem des internationalen Bauwesens einfügt. Präzedenzfälle stimulieren Compliance-Programme auf Unternehmensseite und verstärkte Kooperation nationaler Behörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption. Gesamtfazit: Korruption ist mit dem Investitionsregime schwer vereinbar; wird sie aufgedeckt, entziehen Schieds- und Strafinstanzen dem Verletzer die unrechtmäßig erlangten Vorteile. Dies rechtfertigt vorsichtigen Optimismus: Die Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips im globalen Infrastruktursektor nimmt zu.

Zur Effektivierung der Korruptionsbekämpfung im internationalen Bauvertragsrecht sind angezeigt:

- Globale, universelle Standards der Transparenz und Rechenschaft in Verträgen, verbindlich für alle Beteiligten;
- Vertiefte Zusammenarbeit zwischen internationalen Organisationen (UN, OECD, UNESCO u. a.) und nationalen Strafverfolgungsbehörden zur gemeinsamen Untersuchung transnationaler Delikte;
- Spezialisierte Gerichts- und Schiedsmechanismen für Fälle internationaler Korruption im Bausektor, um rasch und mit technischer Expertise zu entscheiden;
- Strikte Vermögensabschöpfung aus Korruptionsdelikten mit breiter internationaler Kooperation bei der Durchsetzung (im Sinne des UN-Übereinkommens gegen Korruption).

### **Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse**

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Internationales Strafrecht. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität. Internationale Strafgerichtsbarkeit. Völkerrechtliche Probleme der Korruptionsbekämpfung.

© 2025 Internationales Baurecht